



Fall 1: Rezension auf einem Bewertungsportal



Ursula Sauer

5 Rezensionen

★★★★★ vor 2 Tagen

Ich bin richtig sauer. Vor einer Woche habe ich bei Ihnen ein Schraubenzieher-Set gekauft. Den Auftrag haben Sie mir sofort bestätigt. Obwohl ich seither Eigentümerin bin, habe ich die Ware immer noch nicht erhalten – eine Frechheit.

Antwort von der HaRo GmbH heute

Liebe Frau Sauer, das tut uns leid! Da die Übergabe noch nicht erfolgt ist, sind Sie noch nicht Eigentümerin § 929 BGB. Wir werden dennoch dafür sorgen, dass Sie die Ware schnellstmöglich erhalten, damit Sie Besitzerin und Eigentümerin werden. Ihre HaRo GmbH



Fall 2: Nachricht im internen Messenger-Dienst

Elisa Müller (Auszubildende/-r)

Hey, freust du dich auch voll, dass unser Geschäftsführer eine neue Niederlassung gekauft hat und wir bald dort arbeiten werden? Bestimmt per Handschlag das Gebäude gekauft und zack, ist die HaRo GmbH schon Eigentümerin, oder?

Ich

Hi Elisa, ja mega! Per Handschlag ging das nicht. Um das Eigentum zu übertragen, musste der Geschäftsführer der HaRo GmbH zum Notar. Durch Auflassung und Eintragung ins Grundbuch ist die HaRo GmbH Eigentümerin geworden. Das steht in den §§ 925 (1), 873 (1) BGB.

**Fall 3: Der falsche Freund**

An:	sicherimrechsalltag@haro-gmbh.de
Betreff:	Hilfe, mein Tablet wurde weiterverkauft
Hallo, ich habe ein riesen Problem. Von der HaRo GmbH haben wir zu Beginn der Ausbildung Tablets geschenkt bekommen. Nun habe ich mein Tablet einem Kumpel geliehen und er hat es einfach weiterverkauft. Die Käuferin behauptet jetzt, sie sei Eigentümerin, denn dafür habe sie ja auch bezahlt, stimmt das? Auf das Tablet ist auch mein Vor- und Nachname eingraviert. Vielen Dank für die Unterstützung! Freundliche Grüße Fynn Mayer	

An:	Finn.mayer@email.de
Betreff:	RE: Hilfe, mein Tablet wurde weiterverkauft
Hallo Herr Mayer, ich helfe Ihnen gerne weiter. Durch die Leihe wurde Ihr Kumpel rechtmäßiger Besitzer. Die Zahlung ist keine Voraussetzung für die Eigentumsübertragung. Gut, dass Ihr Name auf dem Tablet eingraviert ist. Dadurch hätte die Käuferin wissen müssen, dass Ihr Kumpel Leo nicht der rechtmäßige Eigentümer ist. Somit liegt auch kein gutgläubiger Erwerb vor (§ 932 BGB). Sie dürfen Ihr Tablet zurückfordern, da Sie immernoch der rechtmäßige Eigentümer sind. Freundliche Grüße <Ihr Name>	



Fall 4: Die gestohlene Parkettschleifmaschine

Voicemail auf dem Anrufbeantworter

Hallo, hier ist Ella Rosengarten vom Gerätecenter in Mannheim. Ein Kunde hat eine Parkettschleifmaschine zur Reparatur gebracht, die laut Seriennummer vor sechs Monaten von unserem Lager in Balingen gestohlen wurde. Auf die Frage hin, ob er mir einen Beleg als Nachweis, dass er Eigentümer ist, vorlegen könne, zeigte er mir eine Quittung. Der Dieb hat ihm die gestohlene Ware scheinbar weiterverkauft. Dürfen wir die Maschine behalten? Ich bitte um rechtssicheren Ratschlag. Sie erreichen mich unter der 0621 29360. Auf Wiederhören!

Telefonnotiz - Vorlage

	TELEFONNOTIZ
Für das Telefonat mit:	Ella Rosengarten, Gerätecenter in Mannheim
Telefonnummer:	0621 29360
Datum/Uhrzeit des Telefonats:	TT.MM.JJJJ, HH:MM Uhr
Betreff:	gestohlene Parkettschleifmaschine
Ja, die Maschine darf vom Gartencenter behalten werden, wenn der Diebstahl bewiesen werden kann. Begründung: Kein gutgläubiger Erwerb bei gestohlenen Sachen (§ 935 BGB). Die HaRo GmbH bleibt Eigentümerin und wird Besitzerin. Hinweis: Polizei einschalten.	